

RS Vwgh 1988/5/31 87/11/0096

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1988

Index

Fürsorge Sozialhilfe

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4

Rechtssatz

War die Verwaltungssache durch den Antrag auf Gewährung einer Sozialhilfeleistung in der Höhe von S 2000,-- und durch den ihm entsprechenden Ausspruch der Erstbehörde bestimmt, so zielt das Begehr in der Berufung, den Differenzbetrag zwischen dem mit dem erstinstanzlichen Bescheid zuerkannten Betrag und dem Richtsatz zuzusprechen, auf eine unzulässige, weil die "Sache" iSd § 66 Abs 4 AVG überschreitende Berufungsentscheidung ab.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110096.X03

Im RIS seit

15.10.2021

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at